

**Deutsche Polizeigewerkschaft
Landesverband Saarland e.V.**
Hohenzollernstraße 41
66117 Saarbrücken
Telefon: +49 (0) 681 - 5 45 52
Telefax: +49 (0) 681 - 5 45 53
E-Mail: info@dpolg-saar.de

8. September 2023

Der Landesvorstand der Deutschen Polizeigewerkschaft – Landesverband Saarland e.V.
(DPoIG Saar) beschließt folgende

Streikordnung vom 08.09.2023

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Arbeitskampfmaßnahmen im Sinne dieser Streikordnung sind gemeinsame gewerkschaftlich veranlasste Arbeitsniederlegungen durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Aufforderung und Freigabe der DPoIG Saar. Spontane Arbeitsniederlegungen (sogenannte „wilde Streiks“) sind keine Arbeitskampfmaßnahmen im Sinne dieser Streikordnung.
- (2) Diese Streikordnung gilt für die Teilnahme von ordentlichen Mitgliedern der DPoIG Saar an Arbeitskampfmaßnahmen, die auf Beschluss des Landesvorstands freigegeben wurden und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Streikordnung durchgeführt wurden.
- (3) Der Beschluss nach Absatz (2) bezeichnet, für welche Mitglieder der DPoIG Saar die Freigabe erteilt wird.
- (4) Bei der Veröffentlichung der Freigabe (Streikaufruf) soll auf diese Streikordnung hingewiesen werden.

§ 2 Streikleitung

- (1) Als Streikleitung wird die Streikleiterin oder der Streikleiter vom Landesvorstand allgemein oder im Einzelfall bestellt. Ist eine Streikleitung nicht bestellt oder ist sie verhindert, obliegt die Leitung der oder dem Landesvorsitzenden bzw. deren oder dessen Vertretung.
- (2) Die Streikleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Geschäftsführung (§ 26 BGB):

Landesvorsitzender Markus Sehn, 1. stellv. Landesvorsitzende Anne Zeeman

(jeweils einzelvertretungsberechtigt)

Eingetragen im Vereinsregister Saarbrücken, Nr.: VR 3165

Bankverbindung: BBBank e.G.

IBAN: DE15 6609 0800 0001 7587 72

BIC: GENODE61BBB



- a) Die Feststellung des Beginns und des Endes der Arbeitskampfmaßnahme.
 - b) Das Führen einer täglichen Streikliste bzw. die Verausgabung von Streikausweisen.
 - c) Die Vereinbarung der Erbringung von Arbeiten, die zum Schutz und zur Erhaltung der Betriebseinrichtungen sowie für das Gemeinwohl zwingend notwendig sind (Notdienstarbeiten).
 - d) Die Abstimmung und Koordination der Arbeitskampfmaßnahme mit anderen Organisationen, die am Arbeitskampf teilnehmen.
 - e) Die Organisation der Verausgabung von Streikmaterialien.
- (3) Die Streikleitung kann sich zur Wahrnehmung Ihrer Aufgaben durch weitere Personen unterstützen lassen.
- (4) Die Streikleitung ist dem Landesvorstand gegenüber verantwortlich.

§ 3 Pflichten der Streikenden

- (1) Die streikenden Mitglieder der DPolG Saar haben im Rahmen der Arbeitskampfmaßnahme
- a) den Anweisungen (z.B. Einzelanweisungen, Streikrichtlinien und Ablaufpläne) der Streikleitung und ihrer Beauftragten, im Falle der Eingliederung der Arbeitskampfmaßnahme in eine übergeordnete Struktur auch der übergeordneten oder zentralen Streikleitung, Folge zu leisten und diese zu unterstützen,
 - b) den Beginn und das Ende einer Arbeitsniederlegung dem jeweiligen Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen,
 - c) sich durch Eintrag in eine Streikliste bei der Streikleitung bzw. durch Entgegennahme eines von der Streikleitung unterzeichneten Streikausweises Ihre Teilnahme am Arbeitskampf zu dokumentieren,
 - d) Notdienstarbeiten für den Arbeitgeber zu erbringen,
 - e) öffentlich ausschließlich die im Rahmen der Tarifverhandlungen beanspruchten Forderungen als Ziel des Arbeitskampfes zu äußern.
- (2) Die streikenden Mitglieder der DPolG Saar haben im Anschluss an die Arbeitskampfmaßnahme binnen drei Monaten
- a) die Einbehaltung von Arbeitsentgelten durch die Arbeitsniederlegung mittels der vollständigen Entgeltabrechnung des Arbeitgebers nachzuweisen und diese eingereichten Unterlagen der DPolG Saar dauerhaft zu überlassen, damit diese zur Geltendmachung von Streikgeldunterstützung an unsere Dachverbände weitergeleitet werden können, und
 - b) den gegebenenfalls ausgehändigten Streikausweis im Original bei der DPolG Saar einzureichen.

§ 4 Streikgeld

- (1) Die DPolG Saar unterstützt vorbehaltlich der nachfolgenden Vorschriften die rechtmäßige Teilnahme ordentlicher Mitglieder am Arbeitskampf mit einem Streikgeld.
- (2) Das Streikgeld umfasst das von Arbeitgeber rechtmäßig einbehaltene Nettoentgelt.
- (3) Der Anspruch auf Streikgeld ist ausgeschlossen
 - a) bei unrechtmäßigen Arbeitskampfmaßnahmen, insbesondere sogenannten „wildem Streiks“,
 - b) bei groben Verstößen gegen § 3 dieser Streikordnung,
 - c) bei Verweigerung der Quittung im Falle der Barauszahlung des Streikgeldes, im Übrigen,
 - d) soweit der Teilnehmerin/dem Teilnehmer keine wirtschaftlichen Gehaltseinbußen durch die Arbeitsniederlegung entstanden ist und
 - e) soweit der/die Streikende der DPolG Saar keinen Nachweis über die Einbußen nach d) dauerhaft überlässt.

Wird der Grund für den Ausschluss erst nach Auszahlung bekannt, ist die Erstattung des zuviel erhaltenen Betrags auf Anforderung sofort fällig.

- (4) Streikgeld ist in der ausbezahlten Höhe von den TeilnehmerInnen an die DPolG Saar zu erstatten, wenn die ordentliche Mitgliedschaft in der DPolG Saar vor dem Ablauf mindestens eines Jahres nach Beendigung der Arbeitskampfmaßnahme endet. Die Erstattung des erhaltenen Betrags ist auf Anforderung sofort fällig.

§ 5 Beantragung der Streikgeldunterstützung

Die nach § 3(2) erhobenen Unterlagen dienen der Beantragung von Streikgeldunterstützung bei übergeordneten Dachverbänden (insbesondere dem DBB Beamtenbund und Tarifunion in Berlin und dem Landesbund Saarland sowie der Bundesorganisation der Deutschen Polizeigewerkschaft in Berlin) und werden diesen als Nachweise vorgelegt.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Streikordnung wurde im Umlaufbeschlussverfahren vom 7. bis 8. September 2023 durch den Landesvorstand beschlossen und tritt am folgenden Tag in Kraft.

Saarbrücken, 08.09.2023

Markus Sehn
(Landesvorsitzender)